

2. März 1960

30

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die Sammlung!	nein

Gesetz: TO.A Anlage 1 (VergGr. VI b)

Leitsätze:

- 1) Das Fehlen der Unterschriftsbefugnis schließt die Bewertung der selbständigen Erarbeitung eines Ergebnisses als einer selbständigen Leistung im Sinne der VergGr. VI b 1. Fallgruppe der Anl. 1 zur TO.A nicht aus.
- 2) Wie sich der Angestellte die für seine Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse angeeignet hat, ist unerheblich, sofern nicht ein bestimmter Ausbildungsgang zu den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen gehört.
- 3) Formulare dienen in erster Linie der technischen Erleichterung der Arbeit; ihre Benutzung besagt noch nichts darüber, welche geistigen Leistungen das verlangte Arbeitsergebnis erfordert.
- 4) Schlechtleistungen des Arbeitnehmers, gemessen an den mit der übertragenen Tätigkeit an ihn gestellten Anforderungen, können noch nicht dazu führen, ihm die der übertragenen Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe zu versagen.

Aktenzeichen: 4 AZR 14/58

Urteil des BAG vom 2. März 1960

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1960
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundes-
arbeitsrichter Willems und Clemens für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hannover vom
25. November 1957 - 4 Sa 288/57 - wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger, der die erste und zweite Verwaltungsprüfung abgelegt hat und bis 1946 als Stadtinspektor bei der Stadtparkasse in D. ' im Dienst gestanden hatte, bewarb sich 1955 auf eine Ausschreibung des Beklagten um Einstellung als Angestellter. In der Ausschreibung war die Stelle eines Sachbearbeiters für die Durchführung des Altsparkergesetzes mit Vergütung nach Gruppe VI b TO.A angeboten; verlangt waren neben allgemeinen Verwaltungskenntnissen in erster Linie eine Vorbildung im Sparkassenwesen, insbesondere praktische Erfahrungen in der Wertpapierbereinigung und umfassende Kenntnisse der Bestimmungen über Grundpfandrechte. Am 10. August 1955 wurde der Kläger vom Beklagten unter Vereinbarung einer Probezeit von 4 Monaten und einer Vergütung nach der VergGr. VII TO.A eingestellt. Nach Ablauf dieser Zeit schlossen die Parteien einen auf 1 Jahr befristeten Arbeitsvertrag, in dem wiederum die Vergütung des Klägers nach der VergGr. VII TO.A vereinbart wurde.

Der Kläger bearbeitete zunächst Währungsausgleichsachen. Hierbei handelte es sich um folgende Tätigkeit: Die Vertriebenen stellten bei dem für sie zuständigen Institut (Sparkasse usw.) einen Antrag auf Entschädigung für ihre verloren gegangenen Sparkonten. Die Institute prüften diese Anträge vor. Dazu war der Nachweis des Antragsstellers erforderlich, daß ihm ein bestimmtes Konto in einer bestimmten Höhe und bei einem bestimmten Institut zugestanden hat. Konnte sich das Institut nicht zu einer Anerkennung entschließen, so gab es den Antrag mit den Ermittlungen und den Unterlagen an das Ausgleichsamt. Aufgabe des Klägers war es dann, den Fall bis zur Entscheidungsreife weiter vorzubereiten. Nach Abschluß der Ermittlungsarbeiten entwarf der Kläger einen Bescheid, der auf Anerkennung oder Ablehnung lauten konnte. Dem Bescheid war eine Begründung beizugeben. Dieser Bescheid wurde in dem Ausgleichsausschuß behandelt, in welchem das Ausgleichsamt nicht durch den Kläger, sondern durch den Abteilungs-



leiter in der mündlichen Erörterung vertreten wurde. Der Kläger fertigte dann die Entscheide mit entsprechender Begründung aus. Die Unterzeichnung erfolgte durch den Dienststellenleiter. Falls vom Antragsteller, dem Institut oder dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds Beschwerde eingelegt wurde, nahm der Kläger schriftlich zu der Beschwerde Stellung.

Später bearbeitete der Kläger Altsparersachen. Hierbei handelte es sich darum, ob Personen, die fortlaufend vom 1. Januar 1940 bis zum Währungsstichtag einen vom Gesetz als Altsparerguthaben anerkannten Vermögensbesitz (Sparkonten, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere, Grundpfandrechte) gehabt hatten, bei der Währungsumstellung einen bestimmten Zuschlag zu erhalten hatten. Auch diese Anträge, soweit sie von den Instituten an das Ausgleichsamt abgegeben werden mußten, bearbeitete der Kläger bis zur Entscheidungsreife vor. Bei der Prüfung der Kontinuität des Gläubigerrechts in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum Währungsstichtag war u.a. zu berücksichtigen, daß als Altsparerguthaben auch ein Guthaben galt, das in diesem Zeitraum zwar zurückgezahlt, aber innerhalb einer bestimmten Frist in ein anderes aufwertungsfähiges Guthaben umgewandelt war (z.B. Anlage eines zurückgezahlten Hypothekenkapitals in einem Sparkonto). Die Prüfung dieser Umwandlungsfälle war besonders bei Tilgungs- und Höchstbetragshypotheken, deren Valutierung nicht aus dem Grundbuch zu ersehen ist, schwierig und nur auf Grund umfangreicher Ermittlungen möglich. Als weitere Umwandlungsfälle kamen in Betracht die Verwertung von land- und forstwirtschaftlichem Grundvermögen und des betrieblichen Grundvermögens und die Festlegung des Erlöses in einer anerkannten Sparanlage. Auch hier arbeitete der Kläger die Entscheidungsentwürfe für den Ausschuß mit Begründung aus und äußerte sich zu eingelegten Beschwerden.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit habe seit dem 10. Dezember 1955 die Merkmale der VergGr. VI b erfüllt. Mit der Klage fordert er den Unterschied zwischen dem Gehalt nach dieser Vergütungsgruppe und den ihm ge-



- 4 -

währten Bezügen der VergGr. VII TO.A für die Zeit bis zum 9. Dezember 1956 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 1.114,94 DM.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. VI b TO.A entsprochen habe.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft, aber nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat über die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit eingehende Feststellungen getroffen. Mit der Rüge, daß das Landesarbeitsgericht einen vom Beklagten benannten Zeugen nicht vernommen habe, kann der Beklagte schon deshalb nicht gehört werden, weil nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils, an den das Revisionsgericht gebunden ist, die Parteien auf die Vernehmung weiterer Zeugen verzichtet haben. Im übrigen hat die Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zulässige Verfahrensrügen nicht erhoben.

Die vom Kläger begehrte VergGr. VI b TO.A erfordert, daß der Angestellte neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Verwaltung, bei der er beschäftigt ist, selbständige Leistungen aufweist. Die Anwendung der in diesen Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur daraufhin, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG 4, 152).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Eine Verkenntung der in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen Rechtsbegriffe ist weder von der Revision dargelegt noch ersicht^{lich}. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Tätigkeitsmerkmale entspricht sinngemäß den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen (AP Nr. 7 zu § 3 TO.A, Nr. 9 zu § 1 TO.A). Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß das Fehlen der Unterschriftsbefugnis die Bewertung der selbständigen Erarbeitung eines Ergebnisses als einer selbständigen Leistung im Sinne der Tarifnorm nicht ausschließt.

Hinsichtlich der erforderlichen gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse hat sich das Landesarbeitsgericht nicht mit der Feststellung begnügt, daß der Kläger solche Kenntnisse durch die Ablegung beider Verwaltungsprüfungen nachgewiesen habe. Es hat vielmehr seine Entscheidung zu Recht darauf abgestellt, ob die dem Kläger übertragene Tätigkeit solche gründlichen vielseitigen Fachkenntnisse erfordert. Hierzu hat es festgestellt, daß der Kläger gründliche Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Durchführung- und Ausführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Währungsausgleichs und des Altspargengesetzes sowie Kenntnisse im Erbrecht, Grundpfandrecht und Sparkassenwesen benötigt habe. Wenn es diese Kenntnisse als gründliche vielseitige Fachkenntnisse im Sinne der Tarifnorm bewertet, so liegt das im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Revision vermißt Feststellungen des Landesarbeitsgerichts darüber, wie sich der Kläger gründliche vielseitige Fachkenntnisse auf seinem völlig neuen Arbeitsgebiet überhaupt erworben haben sollte. Dem ist entgegenzuhalten, daß es an sich nur der Feststellung bedarf, daß die von dem Angestellten ausgeübte Tätigkeit den tariflichen Merkmalen entspricht; wie sich der Angestellte die für seine Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse angeeignet hat, ist unerheblich, sofern nicht ein bestimmter Ausbildungsgang zum tariflichen Tätigkeitsmerkmal gemacht ist. Das angefochtene Urteil ist aber auch nicht etwa in der



Weise in sich widerspruchsvoll, daß die Feststellungen über die Kenntnisse des Klägers es ausschließen, daß er eine gründliche vielseitige Fachkenntnisse erfordernde Tätigkeit ausgeübt hat. Denn nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatte der Kläger nicht nur beide Verwaltungsprüfungen, sondern auch eine mehr als sechsjährige Tätigkeit als Stadtinspektor bei einer Sparkasse aufzuweisen. Er hatte also besondere Kenntnisse auf dem seinem Arbeitsgebiet verwandten Gebiet des Sparkassenwesens, wie sie der Beklagte in der Ausschreibung für diesen Dienstposten auch gerade verlangt hatte. Vorgänge, wie sie dem Kläger zur Bearbeitung übertragen waren, wurden von Sparkassen teils abschließend, teils vorbereitend bearbeitet. Der Kläger hatte sich also für sein besonderes Arbeitsgebiet nur zusätzliche Fachkenntnisse in der neueren Gesetzgebung anzueignen; er verlangt überdies die Bezüge der VergGr. VI b TO.A erst nach einer viermonatigen Einarbeitungszeit. Hiernach liegt ein denkgesetzlicher Widerspruch zwischen der Bewertung des Landesarbeitsgerichts und seinen tatsächlichen Feststellungen nicht vor.

Eine offensichtlich fehlerhafte Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem vom Landesarbeitsgericht nicht näher erörterten Umstand, daß dem Kläger für die Bearbeitung der Altsparsachen Formulare zur Verfügung standen. Formulare dienen in erster Linie der technischen Erleichterung der Arbeit; ihre Benutzung besagt aber noch nichts darüber, welche geistigen Leistungen das verlangte Arbeitsergebnis erfordert.

Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht sei nicht auf die Behauptung des Beklagten eingegangen, daß der Kläger die einfacheren Fälle bearbeitet, die schwierigeren aber habe liegen lassen. Die Bewertung des Berufungsgerichts bezieht sich auf die festgestellte Tätigkeit des Klägers. Dabei hat das Landesarbeitsgericht auch die Aussage des Zeugen B..... berücksichtigt, daß die schwierigen und unklaren Fälle auf dem Altsparergebiet zunächst zurückgestellt worden seien. Auch



würden Schlechtleistungen des Klägers, gemessen an den mit der übertragenen Tätigkeit an ihn gestellten Anforderungen, noch nicht dazu führen können, ihm die der übertragenen Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe zu versagen (vgl. BAG AP Nr. 45 zu § 3 TO.A am Ende); im übrigen sind Schlechtleistungen auch nicht festgestellt.

Schließlich beruht das angefochtene Urteil auch insoweit, als es die Bewertung der Stelle in der Ausschreibung behandelt, nicht auf einer Rechtsverletzung, wie die Revision meint. Einen vertraglichen Anspruch hat das Landesarbeitsgericht daraus, daß die Stelle mit der Vergütung nach Gruppe VI b TO.A ausgeschrieben war, zu Recht nicht hergeleitet. Es bemerkt nur abschließend, die Ausschreibung lasse erkennen, daß nach der Auffassung des Beklagten selbst die Tätigkeit des Klägers nach Anschauung der beteiligten Kreise gründliche vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen voraussetze. Damit bringt das Landesarbeitsgericht aber nur zum Ausdruck, daß die von ihm selbst vorgenommene Unterordnung der festgestellten Tätigkeit des Klägers unter die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung der TO.A durch die in der Ausschreibung zum Ausdruck gekommene Auffassung des Beklagten bestätigt werde. Ob das zutrifft und ob dem für den tariflichen Anspruch des Klägers überhaupt Bedeutung beigemessen werden könnte, kann dahinstehen. Denn die angefochtene Entscheidung beruht nicht auf dieser zusätzlichen Bemerkung, sondern auf der vom Landesarbeitsgericht selbst ohne Rechtsirrtum vorgenommenen Bewertung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Willems

Clemens

